





101

MANDAT

wieder den

Kleider = Bracht.

MANDAT

in

1600



Von Gottes Gnaden, Wir Fried-
rich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cle-
ve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefür-
steter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravens-
stein und Lonna, u. u.

Süßen Unseren Prälaten, Grafen, denen
von der Ritterschafft Amt-Leuten, Bürge-
meistern und Räten in denen Städten,
Schultheissen, Gemeinden, auch Unseren
sämtlichen Unterthanen hiermit zu wissen:

Nachdem durch die Länge der Jahre und Verände-
rung der Gewohnheiten es dahin gediehen, daß die von
Unseren in Gott ruhenden Herren Vorfahren wegen der
Kleidungen und Trachten gegebene heilsame und löbliche
Verordnungen in vielen Stücken auf die heutige Zeiten sich
nicht füglig mehr appliciren lassen, gleichwohl aber die
Eitelkeit und Pracht immer höher steigt, und die Gerin-
gere es denen Vornehmern in denen Kleidern, Trachten
und Kostbarkeiten nicht nur gleich, sondern auch öfters wohl
gar zuvor zu thun, sich befeisigen, auch dadurch theils das
jenige, womit sie ihren nothleidenden Nächsten beysprin-
gen könten, unnöthig verschwenden, theils aber selbst in
den äuffersten Abfall ihrer Nahrung gerathen, auch nicht
selten andere durch Aufborgen zugleich mit um das Ihrige
bringen; Als achten Wir Uns in Unsern Christ-Fürstlichen
Gewissen verbunden, die hierunter eingerrissene Unordnung,
so viel möglich, abzustellen, und selbiger mit allen Ernst und
Nach-

Nachdruck zu steuern. Zu solchen Ende Wir nachfolgende Ordnung abfassen und zum Druck bringen lassen.

I.

Anfänglich tragen Wir das gnädigste Vertrauen, daß so wohl Adliche, als auch diejenige Bürgerlichen Standes, so in Ehren-Ämtern stehen, oder literari sind, von selbst gebührende Masse zu halten wissen, und mit Kleider-Pracht sich nicht zu vergehen, hüten werden.

2.

Ordnen und befehlen Wir, daß Erbare vermögende Handels-Lente, so die Handlung ordentlich erlernt, worunter aber geringe Krämer und Höfen nicht zu rechnen, desgleichen Künstler und andere angesehenen Bürger, ferner die Unter-Officiers von Unsern regulirten Troupen, so wohl auch die Bürger-Officiers, so keinen andern Character haben, weniger nicht Unsere gemeine Hof-Diener von den Laquayen und in Livree stehenden Stall-Bedienten an und so weiter herunter, samt ihrer allerseits Weibern und Kindern, und endlich auch Aufwärter und Aufwärterinnen, so bey vornehmen Personen sich befinden, respective außser ihrer Livree kein kostbarer Tuch, als die Elle zu 1 Nthlr. 8. Gr. tragen sollen, hingegen ihnen Bräuseler Camelotte, oder andere diesen am Werth fast gleich kommende, weniger nicht alle ganz seidene Zeuge, so wohl zu Kleidern, als Unter-Futter, desgleichen seidene Strümpfe, Spizen, wovon die Elle über 8. Gr. kostet, Leinwand, Nessel-Tuch, oder ander weiß Zeug, wovon die Elle über 10. Gr. zu stehen kommet, alle weiß und bunte Lize und Cartone, Pelz-Werk von guten oder gefärbten Zobel, Hermelin, oder andern kostbaren Rauch-Werk, es sey zu Mützen, Paladinen, Müssen oder andern Ausschlägen, und auf was Arth es sonst gebraucht werden möchte, ferner alle Edelgesteine, gute Perlen, Gold und Silber, es sey in Zeit.

ge

ge oder Borten, Ligen, Francken, Spizen, Stickeren,
Bändern, Knöpfen, so wohl auf Kleidern, als Hauben,
Hüten, Handschuhen, Mützen, Schuhen und sonst, wie
auch silberne Degen und Schnallen gänglich verbotten
werden, jedoch bleibet denen Weibs-Personen in dieser
Classe gemeine Taffete, oder dergleichen noch geringere sei-
dene Zeuge zu tragen nachgelassen.

3.

Gemeine Bürger, und Handwerks-Leute, wes Ver-
mögens sie auch sind, wie auch deren Gesellen, Kinder und
die gemeine Dienst-Bothen in den Städten, desgleichen
gemeine Soldaten-Weiber und deren Kinder sollen noch
weniger vorsehendes tragen, ihnen auch über dieß die El-
le Tuch nicht höher, als vor 21. Gr. Leinwand, die Elle
vor 6. Gr. und Spizen gleichfalls die Elle vor 6. Gr. ver-
stattet, denenselben anbey die halbseidene und andere Zeu-
ge welche nicht innerhalb Landes verfertigt, desgleichen
Nessel-Tuch, außer zu Hauben, ferner die Fischbein- und
dergleichen Neiß-Nöcke, mit Band bordirte, oder sonst ge-
stücte Schuhe oder Pantoffeln, ganz seidene Hals- und
Schmuff-Tücher, auch seidener Flor gänglich verbo-
then seyn.

4.

Bauers-Leute, Tagelöhner, Knechte und Mägde,
sollen kein Tuch, wovon die Elle höher, als 12. Gr. zu sie-
ben kommet, desgleichen keine andere als innerhalb Landes
gefertigte Nase, Boye und andere Wollene Zeuge, es sey
zu Kleidern selbst, oder zum Unterfütter auch keine Leine-
wand und Spizen, wovon die Elle über 4. Gr. kostet, tra-
gen, alles seidene Band und Borten, auch seidene Knöpf-
fe, desgleichen halbseidene Hals- und Schmuff-Tücher sollen
ihnen nebst dem, was in vorigen Classen verbotten, gang-
lich untersaget seyn.

X 3

5.

5.
Welche wieder diese Verordnung handeln, sollen nach Beschaffenheit ihres Vergehens und Vermögens in 5. bis 10. Rthlr. Strafe verfallen seyn, oder wenn sie solche zu erlegen nicht im Stande wären, dieselbe mit Gefängniß verbüßen, auch bey nicht erfolgender Besserung mit gedoppelter Strafe, und endlich gar mit Verweisung aus der Stadt oder Amt angesehen, nicht weniger ihnen die verbotene Kleider und Zierath abgenommen werden.

6.
Soll von jedes Orths Obrigkeit denen Schneidern auferlegt, auch dieselbe darüber verheydet, nicht weniger künfftig alle neue Meister mit dergleichen Eyd belegt werden, daß sie keine Kleider dieser Ordnung zuwieder machen und zurichten sollen. Würde aber einer wißentlich dawieder und also gegen seinen geleisteten Eyd gehandelt zu haben, überführet, soll er seiner Zunft verlustig seyn und das Land zu räumen, angehalten werden.

7.
Wird allen Unterthanen hiermit untersaget, Kleider von auswärtigen, oder auch solchen einheimischen Schneidern, welche nicht zünfftig, oder doch wenigstens von ihrer Obrigkeit kein Zeugniß, daß sie auf diese Ordnung geschworen, aufzuweisen haben, verfertigen zu lassen, bey 10. Rthlr. Strafe jedesmahl, wenn sie dawieder handeln.

8.
Soll diese Verordnung zwar nicht eher, als künfftige Michaelis zu durchgängiger Beobachtung gebracht werden, auch bis dahin einem jeden, was er bereits von denen hierinnen ihm verbotenen Kleidern und Trachten hat, zu tragen, und vollends zu consumiren, verstattet, jedoch aber auch zwischen dieser Zeit niemand erlaubet seyn, etwas neu-

es, so dieser Verordnung entgegen; weiter sich machen zu lassen, indessen bleibet auch nach obgedachten Termin Kleidungen von Tuch oder andern Wollenen Zeuge, welche sich einer bereits vor Publication dieses Patents angeschaffet, ob sie gleich über diese Ordnung hinaus giengen, vollends abzutragen, nachgelassen.

9.

Sollen alle Gerichts-Herren, Beamte und Unter-Obrigkeiten, wo sie etwas vermercketen, welches in dieser Ordnung zwar nicht ausdrücklich verboten, gleichwohl zu neuen Mißbrauch ausschlagen wolte, weil nicht alles zu berühren, oder künfftigen neuen Erfindungen vorzusehen gewesen, ungesäumten Bericht an Uns oder Unsere Regierung ersatten, und fernerer Verordnung gewärtig seyn.

10.

Insgemein ist wegen der obgesetzten Geld-Strafe in acht zu nehmen, daß mit denenselben wieder die Vermögenden ohne Nachsicht verfahren, die anderen aber, so selbige nicht entrichten können, nach Gelegenheit der Personen und Ubertretung mit Gefängniß, oder Hand-Arbeit belegen werden sollen.

11.

Soll von Unseren Beamten, auch anderen Unter-Obrigkeiten über diese Ordnung mit Ernst gehalten, und gegen die Ubertreter mit der angedroheten Strafe verfahren werden, insonderheit Unser Fiscal, sodann auch die Schultheissen und andere Gerichts-Personen, auch die Inspectores disciplinae so wohl in Städten als Dörffern, wenn sie in Erfahrung bringen, daß dawieder gehandelt würde, solches bey Gericht anzuzeigen nicht unterlassen, oder bey Verschweigung zu gewarten haben, daß sie selbst so wohl, als die Ubertreter mit der Strafe, so bey jeden Artikel verordnet, belegen werden sollen. Wie denn auch allen denen, die dergleichen

gleichen Ubertretungen entdecken und denunciiren würden, der dritte Theil der Strafe angezehnen, und nur die übrige zwey Drittheile als Fructus jurisdictionis angesehen werden, auch derer Denuncianten Nahmen, wenn es verlangt wird, verschwiegen bleiben soll. Wir wollen auch Unseren, Beamten, welche an denen Orthen, wo Uns die Gerichte selbst eigen sind, gedachte zwey Drittheile von der Strafe Uns zu berechnen hätten, zu desto mehrerer Aufmunterung ihres Fleißes in Beobachtung dieser Ordnung, die Helffte davon, als ein accidens belegen, daß sie also, wenn der Denunciant ein Drittheil bekommt, Uns nur ein Drittheil von solchen angezeigten Straffen zu berechnen haben sollen.

12.

Diese Ordnung soll nicht nur sogleich allenthalben jedermann publiciret, sondern auch wenigstens alle Jahre an jeden Orth der Gemeinde öffentlich vorgelesen werden. Wornach sich also jedermann gehorsamt zu achten, und vor der sonst ohnfehlbar zugewarten habenden Ahndung und gefestten Strafe selbst zu hüten hat.

Urkundlich haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürsil. Secret bedrucken lassen. Datum Friedenstein, den 15. April. 1737.

Friederich, H. z. S.

(L.S.)

Wd 3194

40



TA-22L

W018
V017
D

M.C





MAN
wie
Kleider

